Der Landesbezirksvorstand 19.08.1987

Landtag Nordrhein-Westfalen Referat I 1 F - Herrn Holler Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1968 -

hier: Schriftliche Stellungnahme des DGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie die schriftliche Stellungnahme zum obigen Betreff des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Landesbezirksvorstand

Abt. Angestellt

i. A.

Edgar Prochnow

Anlage

Stellungnahme des DGB zur Änderung der Landesbauordnung Drucksache 10/1968 vom 29.04.1987

Zum o. g. Gesetzentwurf wird wiefolgt Stellung genommen:

Die nunmehr ab 01.01.1990 vorgesehene Neuregelung der Bauvorlageberechtigung gemäß Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 10/1968) ist aus gewerkschaftlicher Sicht eine wesentliche Verbesserung gegenüber der jetzigen Rechtslage.

Die fachbezogene Bauvorlageberechtigung gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfes für die Innenarchitekten beseitigt eine von der Gruppe der Innenarchitekten verständlicherweise als ungerecht empfundene Regelung. Das entspricht auch unserer Auffassung. Es handelt sich hier tatsächlich um Vorhaben, die geradezu typisch zum Berufsfeld der Innenarchitekten gehören.

Die Besitzstandsregelung nach § 65 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzentwurfes bezieht nun neben den in Betracht kommenden Bauingenieuren auch die Innenarchitekten mit ein, die gemäß BauONW 1970 bauvorlageberechtigt waren und die Tätigkeit eines "uneingeschränkt" Bauvorlageberechtigten ausgeübt haben. Das ist nicht mehr als recht und billig. Ob für die Besitzstandsregelung ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren oder wie jetzt vorgesehen von mindestens 2 Jahren Bauvorlagepraxis vor dem 01.01.1990 als Voraussetzung für die Erlangung des Besitzstandes der angemessene Zeitraum ist, muß natürlich strittig bleiben. Da Bauingenieure und Innenarchitekten von der Natur der Sache her aufgrund ihrer Ausbildung an sich nicht zum Kreis der uneingeschränkt Bauvorlageberechtigten gehören können, gibt es selbstverständlich gute Argumente für die Fünfjahresfrist hinsichtlich der Besitzstandswahrung. Die hiermit verbundenen Härten, die in der Begründung des Gesetzentwurfes richtig dargestellt sind, können und dürfen jedoch nicht außer Betracht bleiben. Somit gibt es ebenfalls gute Gründe für eine Verringerung der Frist von fünf Jahren. Zwei Jahre Bauvorlagepraxis vor dem 01.01.1990 zur Erlangung des Besitzstandes sind jedoch nicht ausreichend im Hinblick auf die erforderliche Qualifikation für die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung, denn schließlich handelt es sich um Personen ohne Architekturstudium. Hier ist eine Dreijahresfrist angemessen, wodurch eine vernünftige Besitzstandswahrung gegeben ist. Schließlich benötigen schon Absolventen des Studiengangs Architektur zwei Jahre, um in die Architektenliste eingetragen werden zu können und damit bauvorlageberechtigt zu sein. Diese zwei Jahre sind der Zeitraum für die Berufspraxis nach Abschluß des Architekturstudiums, wozu auf das Architektengesetz NW verwiesen wird.

Die Landesbauordnung NW hat eine Verlagerung der Verantwortung auf die Entwurfsverfasser und die sonstigen am Bau Beteiligten mit sich gebracht. Es ist deshalb zwingend erforderlich, zum Schutz des Bürgers und des Allgemeinwohls entsprechend hohe Ansprüche an die Qualifikation des Entwurfsverfassers zu stellen.